Wenn Miggriffe gefchehen find, fo find fie befannt ift. aus ben Grunden erfolgt, welche bie Deputation febr rich= tig bezeichnet und benen fie entgegen zu arbeiten fich beftrebt hat. Es ift namlich hauptfachlich ber Grund, dag bei ben Mahlen felten bie gange Compagnie, ob.r wenigftens ber größte Theil berfelben erfchien. Es war bies badurch abgeandert worben, bag bie Bahlen als mit jum Dienfte gehorig betrachtet merben, und ba in Folge beffen bie Garbiften in fpaterer Beit fammtlich bei Strafe bagu commanbirt murben, fo ift diefem Uebelftande größtentheils abgeholfen. Ich glaube alfo, bag burch diese Magregel die fruher entstandenen Nachtheile beseitigt find, die man fich vielleicht gefahrlicher gebacht hat, als fie wirklich waren. Denn worauf tommt es an? Worin tonnen die Diggriffe bestanden haben? Sucht man biefe barin, bag bie Gemahlten beziehendlich ihrer burgerlichen Stellung in moralischer hinficht wohl noch zu munichen übrig ließen? Mun fo muß bie Compagnie bas beffer miffen, als ber Musschuß, ba fie mehr mit jenen Dannern umgeht. Ich glaube aber auch gar nicht, daß der Fall vorgekommen ift. Gollten fich aber jene Difgriffe auf folche beziehen, die zu den Chargen ber Unführer nicht paffend find, weil ihnen die nothige Kenntnig bagu mangelt, fo wurde dies dadurch faum beseitigt werden, daß der Musschuß mablt; benn giebt es in ber Compagnie nicht geeignete Manner, fo wird fie ber Musichug eben fo wenig vorschlagen tonnen, ber Tuchtige aber wird leicht jum Commando gelangen, ba er Gelegenheit befigt, fich bas Bertrauen ber Compagnie zu ermer= Ich glaube alfo, bag bie angeregten Bedenken febr fcwinden muffen. Ich wurde mich gang des Wortes begeben haben, wenn ich nicht über diefen Punkt Giniges fagen zu muffen geglaubt hatte, ba ich eine ber eingegangenen Petitionen im Allgemeinen zu bevorworten fur gut gefunden hatte, und wenn ich nicht irre, mar gerabe in jener Petition ein Untrag im Sinne ber gegenwartigen Regierungsvorlage geftellt. Deshalb vorzüglich habe ich bas Wort ergriffen, weil ich mich mit einem folchen Untrag nicht einverftehen fann.

Abg. Rahlenbed: Ich kann mich nur mit ben von dem Herrn Referenten und den beiden ersten ihm nachgefolgten Rednern geäußerten Ansichten und Grundsätzen vollkommen einstimmig erklaren, und wollte mir nur erlauben, in hinsicht des dritten Punktes im Deputationsgutachten anzufragen, indem mir darin eine Härte zu liegen scheint; es heißt nämlich dort: "daß alle Mitglieder der Compagnie bei einer Geldstrafe von sechzehn Groschen commandirt werden, zur Wahl zu erscheinen, und eher nicht sich zu entsernen, als bis die Wahl beendigt ist." Wenn nun Krankheit oder Abwesenheit eintritt, so möchte doch wohl eine Exemtion stattsinden, indem es hart sein möchte, in solchen Fällen unmittelbar mit Strafe zu versfahren.

Referent Eifen ft uch: Es mochte fich wohl von felbst verftehen, daß ein Entschuldigter in keine Strafe verfallen kann,
und ich habe es fur unnothig gehalten, es ausdrucklich zu bemerken.

Mbg. v. Batborf: Dhne bie Discuffion noch langer ausbehnen zu wollen, will ich nur mit wenigen Worten erflaren, bag biefer Punkt bes Deputationsgutachtens auch mir gerabe ber wichtigfte zu fein fcheint. Ich furchte nach bem Bange ber Discuffion nicht, daß ihn die geehrte Rammer verwerfen werde, aber bemerken muß ich, bag ich, wenn es wider Erwarten ber Fall mare, gegen ben gangen Gefegentwurf ftimmen murbe. Die Rede, die der Abg. Braun zu Unfang ber Debatte hielt, Scheint mir viel Bahres zu enthalten. Bohl find bie Sturme, bie bas Inftitut ber Communalgarbe vor 10 Jahren hervorriefen, vorüber, indeffen lagt es fich nicht verfennen, daß die Moglichfeit ihrer Wieberfehr feineswegs ausgeschloffen ift. Saben wir auch in unferm Baterlande feinen Grund, eine folche Bewegung au furchten, fo liegt boch außerhalb beffelben eine folche Beranlaffung wohl vor. Wir haben bei einer Berathung, welche vor einigen Monaten fattfand, auch in biefer Rammer bie Ueber-Beugung ausgesprochen, bag bie Ereigniffe von Sannover, Deutschland mit einem Feuerbrande bedroben, ber moglicherweise auch unfer Baterland entzunden tonnte. Um fo weniger tann . ich es fur gerathen halten, ein Snftitut gu gefahrben, welches gur Lofdung beffelben mefentlich beitragen fonnte. Schlieflich fei es mir nur noch erlaubt, eine gewichtige Mutoritat gur Unterftugung meiner Meinung anzuführen. Es ift bie bes Generals Lafanette, einer ber edelften und reinften politischen Charaftere, welchen bas neuere Frankreich aufzuweisen hat. Er, ber allein bie Ehre genoß, die Nationalgarde von gang Frankreich zu commandiren, betrachtete auch als einen Grundpfeiler ber Nationalgarbe bas Recht berfelben, ihre Officiere felbft zu mahlen. Diefe Unficht halte ich fur richtig und es ift meine innigfte Ueberzeugung, daß wir bas Inftitut der Communalgarbe an feiner Burgel angreifen murben, wenn wir die Bahlfreiheit berfelben beeintrachtigen wollten.

Staatsminister v. No stig= Wallwit: Die sächsische Regierung, im Bewußtsein ihres Rechtes, wird stets Kraft has ben, Alle diejenigen gesetlich zu zermalmen, die es wagen sollten, die Ruhe des Vaterlandes von Neuem storen zu wollen.

Königl. Commissar Müller: Es ist bereits vorhin von dem Herrn Staatsminister angedeutet worden, daß die jesige Regierungsvorlage durch einen Untrag der vorigen Ständeverssammlung hervorgerusen wurde, und ich erlaube mir das Nähere hierüber der verehrten Kammer in's Gedächtniß zurückzurusen. Als bei Gelegenheit einer Petition die vorige Ständeversammslung sich mit diesem Gegenstande beschäftigte, ohne daß von der Regierung Unregung deshalb geschehen war, wurde von Seiten der Kammermitglieder selbst die Wahrnehmung hervorgehoben, daß das disherige Wahlversahren sich als nicht zweckentsprechend darstelle, weil es zu wenig Garantie für einen guten Ersolg gewähce, und wie daher zu wünschen sei, daß die Regierung bei der verlangten Revision des Regulativs auch diesen Gegenstand näher in's Auge fasse. Es wurde also damals ein anderes, zweckmäßigeres Wahlversahren ganz bestimmt als wünschens,